

Interpellation Dudli-Werdenberg / Kendlbacher-Gams vom 24. November 2003
(Wortlaut siehe anschliessend)

Befugnisse der Gemeindepolizei

Schriftliche Information der Regierung vom 16. Dezember 2003

In ihrer Interpellation stellen Josef Dudli-Werdenberg und Helmut Kendlbacher-Gams verschiedene Fragen zu den Kompetenzen der Gemeindepolizisten und der Möglichkeit, gemeindepolizeiliche Aufgaben privaten Organisationen zu übertragen.

Die Regierung informiert wie folgt:

Am 8. Mai 2001 hiess der Kantonsrat das Postulat der FDP-Fraktion «Innere Sicherheit im Kanton St.Gallen» (43.01.01) gut. Damit ist die Regierung beauftragt, einen Bericht zur inneren Sicherheit, einschliesslich Fragen zur Zusammenarbeit mit den Gemeinden bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben, zu erarbeiten. Die Regierung wird in diesem Bericht, der dem Kantonsrat anfangs 2004 zugeleitet werden wird, auch die mit der Interpellation gestellten Fragen beantworten.

16. Dezember 2003

Wortlaut der Interpellation 51.03.61

Interpellation Dudli-Werdenberg/Kendlbacher-Gams: Befugnisse de Gemeindepolizei

Die Gemeinden sind für die Sicherheit sowie für Ruhe und Ordnung auf ihrem Gemeindegebiet verantwortlich. Immer mehr Gemeinden mussten in den letzten Jahren feststellen, dass die normale Patrouillen-Präsenz der Kantonspolizei für ihre Bedürfnisse nicht mehr genügt und eigene Kräfte nötig sind. Grundsätzlich werden diese gemeindepolizeilichen Aufgaben je nach Gemeinde heute auf drei mögliche Arten wahrgenommen:

- Einkauf zusätzlicher Leistungen der Kantonspolizei
- Einsatz von durch die Gemeinde angestellten Gemeindepolizisten
- Auftrag an externe private Sicherheitsdienste (Securitas oder ähnlich). Gerade kleinere Gemeinden wählen als kostengünstige Lösung, das Engagieren von privaten Sicherheitsdiensten, welche stundenweise im Einsatz sind.

Zusammen mit anderen Massnahmen soll die polizeiliche Präsenz den Bürgerinnen und Bürgern jenes Sicherheitsgefühl vermitteln, das die Bildung privater Bürgeraktionen wie z.B. «Störenfriede» in Buchs eigentlich überflüssig machen sollte.

In letzter Zeit macht sich durch verschiedene Meldungen Unsicherheit breit über die Kompetenzen von Gemeindepolizisten und privaten Sicherheitsdiensten. So wird z.B. durch die Gemeinde Buchs darauf hingewiesen, dass Gemeindepolizisten zwar Parkbussen austeilen, aber keine wirksame Handhabe gegen Drogendealer haben, weil dies der Kantonspolizei vorbehalten sei. In der Gemeinde Altstätten haben Einsprecher gemäss Zeitungsbericht in Abrede gestellt, dass eine Gemeinde polizeiliche Aufgaben überhaupt an einen privaten

Sicherheitsdienst übertragen dürfe. Zumindest hätten solche privaten Sicherheitsdienste keinerlei Weisungsbefugnis. Falls dies tatsächlich der Fall wäre, wäre dies für die Sicherheitskonzepte zahlreicher Gemeinden fatal.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkrete Kompetenzen dürfen Gemeinden den von ihnen eingesetzten Gemeindepolizisten übertragen und welche nicht, verglichen mit der Kantonspolizei? Wie ist diesbezüglich Art. 13, Ziff. a des Polizeigesetzes zu interpretieren?
2. Darf eine Gemeinde die polizeilichen Aufgaben grundsätzlich an eine private Organisation (Securitasdienste) übertragen? Wenn ja, mit welchen Kompetenzen darf diese ausgestattet werden?
3. Falls die Beantwortung der obigen Fragen Kompetenzlücken für die Gemeindepolizei oder private Sicherheitsdienste aufzeigt: Wäre es grundsätzlich vom übergeordneten Recht her zulässig, durch eine Änderung des kantonalen Polizeigesetzes die Kompetenzen der Gemeindepolizei auszuweiten und das Engagement privater Sicherheitsdienste mit Übertragung wirksamer Kompetenzen zuzulassen? Sieht die Regierung diesbezüglich einen Handlungsbedarf?»

24. November 2003

Dudli-Werdenberg
Kendlbacher-Gams